

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 15 (1935)
Heft: 4

Buchbesprechung: Besprechungen = Comptes rendus
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Urkundenwerks auswerten und zugleich fortführen? Und für die Zeit bis 1291 würden ein paar gute Dissertationen der Schweizer Hochschulen diese Auswertung unschwer nachholen und sie auch auf das Material des Zürcher Urkundenbuchs ausdehnen können. Die beiden vorzüglichen Urkundenwerke böten eine sichere Grundlage für eine auf Schrift- und Diktatbestimmung beruhende intensive diplomatische Bearbeitung eines erheblichen Teils der Schweizer Aussteller- und Empfängergruppen. Der Gewinn, den diese kritische Vertiefung auch für die Landes- und Lokalgeschichte bringen dürfte, würde diese Methoden dann übergreifen lassen auf die anderen Kantone, bis die Ergebnisse endlich einmal in *Regesta Helvetiae* zusammengefaßt werden könnten, die den Schweizer Urkundenstoff bis 1300 im Licht moderner diplomatischer Forschung zeigen würden. So weitgehende Forderungen sind freilich zu verstehen als ein Wunschbild einer Wissenschaft, die, wie die Privaturkundenlehre, sich der großen Möglichkeiten bewußt ist, die ungenutzt in ihr ruhen. Sie dürfen und sollen nicht im Sinn des Satzes wirken, daß das Bessere des Guten Feind ist, und sollen die Leistung von Schiess und den hohen Wert dieses 1. Bandes auch in seiner jetzigen Gestalt nicht verdunkeln.

Besprechungen. — Comptes-rendus.

Histoire du Moyen-Age. Tome 1^{er}: Les destinées de l'Empire en Occident de 395 à 888, par FERDINAND LOT, CHRISTIAN PFISTER et FRANÇOIS L. GANSHOF. Fascicule IV, p. 473—832. (« Histoire générale », publiée sous la direction de Gustave Glotz de l'Institut, aux Presses universitaires de France. 1935, in 8^o.)

On connaît la belle collection — ou plutôt la belle *somme* historique — que dirigeait M. G. Glotz, de l'Institut de France.

Ce fascicule no. 8 du tome 1^{er} nous conduit de la mort de Charlemagne à la déposition de Charles le Gros. Il donne le récit du démembrement de l'Empire de Charlemagne. Le règne de Louis le Pieux, qui semble avoir mérité son nom, est assombri par les luttes que se livrent les impérialistes, qui veulent maintenir l'unité impériale, et les « non-impérialistes » qui veulent le partage de l'Empire. Les fils de Louis le Pieux, unis contre leur père du vivant de celui-ci, deviennent frères ennemis après sa mort. Ce fut alors le démembrement de l'Empire et la fin du rêve impérial, ce rêve qui paraît avoir habité dans un grand nombre de coeurs au Moyen-Age, qui reprit une vie politique avec le St. Empire, et qui renaît aujourd'hui avec le projet d'une « Europe fédérale »!

Ce volume contient d'intéressants chapitres sur l'*Eglise à l'époque carolingienne*, la *civilisation carolingienne* et les transformations de la *société franque*.

Sur la situation chrétienne de l'Europe, M. Lot nous dit l'influence considérable, « le pouvoir à peu près discrétionnaire » que Charlemagne exerça sur l'Eglise, pouvoir qu'il exerçait habituellement dans le sens le plus conforme aux intérêts du christianisme. Il faut constater l'effacement progressif des limites précises de l'Eglise et de l'Etat. Sur la vie intellectuelle, relevons ce que M. Lot relève lui-même: « que la culture latine n'était pas l'apanage du clergé » (Nithard l'historien du règne de Charles le Chauve était un laïque). En conclusion, il ne faut ni exalter ni déprécier la Renaissance carolingienne. Ce qui est certain, c'est que grâce à elle, les écrits latins nous ont été conservés dans les copies qu'en firent les hommes « instruits » de cette époque. Cela suffirait à notre respect et à notre gratitude.

Je m'en voudrais de ne pas dire l'intelligente composition des livres de « l'Histoire générale » de M. Glotz. La division des chapitres et des livres permet de trouver rapidement ce dont on a besoin. Une abondante bibliographie — par chapitre — ajoute encore un mérite aux auteurs de cette « somme historique ».

Genève.

Paul Rousset.

BITTEL, KURT. *Die Kelten in Württemberg*. Römisch-Germanische Forschungen. Hsg. im Auftrag der Römisch-Germanischen Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts in Frankfurt a. M. von Gerhard Bersu und Hans Zeiss. Bd. 8. Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1934. Gr. 4°. 128 S. u. 35 Tafeln. RM. 22.—.

Nachdem uns in der vom gleichen Institut herausgegebenen Serie « Germanische Denkmäler zur Völkerwanderungszeit », Bd. 1, im Jahre 1931 Walther Veeck ein großes Werk über die Alamannen in Württemberg geschaffen hat, bekommen wir auch, namentlich weil in diesem Lande das Fundmaterial besonders leicht erfaßbar ist, ein diesmal von einem anderen Spezialisten, Kurt Bittel, zusammengestelltes und begutachtetes Material über die Kelten in Württemberg. Nach einem ausführlichen Fundkatalog und einem bis ins einzelste Detail gehenden « Darstellenden Teil » berührt Bittel unter dem Titel « Chronologie » einen besonders heiklen Abschnitt der doch meist auf typologischer Basis beruhenden Keltologie, speziell den des Übergangs von der Hallstatt- zur Latènezeit um 400 v. Chr. Da trifft es sich glücklich, daß ein auf dem Kleinaspergle bestatteter Fürst u. a. auch attische Vasen als Beigabe erhielt, deren Datierung um 450 anzusetzen ist. Da sich die dortigen Funde auch sonst vom Hallstattinventar, aber zugleich auch von dem der mittleren Latènestufe, die in Württemberg, wie bei uns sich besonders deutlich abhebt, unterscheiden, liegt in den Begleitfunden

von Kleinaspergle ein terminus a quo für die frühe Latènezeit und deren im allgemeinen spärlichen Funde überhaupt vor. Daneben kommen auch Formen vor, die zwar zeitlich gleichzusetzen sind, die aber noch reinen Hallstattcharakter tragen. Wesentlich einfacher gestaltet sich die Chronologie der mittleren Latènestufe, die jedenfalls ziemlich lange gedauert hat (bis ca. 200), während die dritte und vierte Phase (Spätzeit) wieder weniger von einander geschieden werden können und unmerklich in die römische Kulturperiode hinüberführen.

Nicht nur bei uns, sondern auch in Württemberg liegt die Kunde von den keltischen Siedelungen noch in den Anfängen. Immerhin sind sowohl offene Siedelungen, 107 Nummern (meist Hofanlagen mit Wohnhaus, Stallung und Scheune, im Grundriß rechteckig, oval und kreisrund, aus Holz, als Pfostenbauten zu denken), als auch Ringwälle und Oppida (10 Nummern), sowie endlich die bei uns vollständig fehlenden sogenannten Viereckschanzen vorhanden und teilweise auch schon untersucht. Ob die mit den römischen Gutshöfen verwandten Viereckschanzen von den Kelten, als sie noch in politischer Freiheit lebten oder ob sie erst in der Zeit der beginnenden römischen Okkupation als spätkeltische Gutshöfe oder militärische Befestigungen angelegt wurden, ob sie Kultplätze oder Gehege für Viehherden waren, läßt Bittel eigentlich offen. Es ist merkwürdig, daß diese Frage bei der großen Häufigkeit (60 Exemplare in Württemberg allein) noch nicht gelöst werden kann.

Ob die Entschiedenheit, mit der Bittel behauptet, die Siedelungen der Latènezeit lägen fast durchwegs außerhalb des Zusammenhangs mit den heutigen Dörfern, auch bei uns gilt, halte ich unter Hinweis auf die Ortsnamenkunde nicht für gesichert. Auf die Frage der bei uns so häufigen Umsiedlung von Kelten in der Frühzeit der römischen Okkupation tritt Bittel nur insofern ein, daß auch er erkennt, daß da, wo römische Kolonisten sich in einer keltischen Siedelung niederließen, diese, wenigstens in der Nähe, fortbestand.

Die erste große Ostwanderung der Kelten im 5. Jahrhundert, die auch historisch beglaubigt ist, wird archäologisch bestätigt durch den Nachweis des Eindringens keltischer Kultur auf der Schwäbischen Alb, in unmittelbarem Anschluß an die bereits vorhandene reiche Späthallstattkultur. Viehzucht und die soziale Ordnung mit mächtigen Gaufürsten bleiben zunächst noch bestehen. Erst eine zweite, größere Welle von Westen her bringt ein anderes Siedlungsbild. Neue Stämme, unter denen wohl die Helvetier die Führung hatten, besetzten in erster Linie das fruchtbare Neckargebiet. Sie sind Ackerbauer und haben eher demokratischere Einrichtungen. Die Hallstatt-Frühlatèneleute werden, wenigstens indirekt, von ihren Sitzen auf der Schwäbischen Alb herausmanöviert, verschwinden indessen nicht ganz, sondern tauchen in späteren Zeiten, sogar noch in der Kaiserzeit gelegentlich auf. Von den Germanen aber, die nach der literarischen Überlieferung seit dem 2. Jahrhundert allmählich die Kelten aus Süddeutschland

verdrängen, sind, wenigstens in Württemberg, keine archäologischen Spuren erhalten. Vielmehr sprechen außer dem Fehlen germanischer Funde verschiedene Gründe für den Fortbestand einer wenigstens splitterhaften keltischen Bevölkerung bis tief in die Limeszeit hinein. Die kaiserzeitlichen Spuren der keltischen Bevölkerung treten in Württemberg sogar noch deutlicher hervor als bei uns.

Von den Stämmen, die in Württemberg volksbildend gewirkt haben, nennt Bittel die höchstens für die Frühstufe in Frage kommenden, überhaupt nicht rein keltischen Räter, dann aber die Vindelicier, die Bojer und ganz besonders die Hauptträger der glanzvollen mittleren Latènestufe, die Helvetier. Es ist auch die Aufgabe der schweizerischen Forschung, festzustellen, von welchem Zeitpunkt an die Helvetier die Lande nördlich des Oberrheins geräumt und sich in unserm Hoheitsgebiet niedergelassen haben. Zu diesem Zwecke sollte man das spezifisch helvetische Kulturinventar herausarbeiten können, wie man es auf dem Gebiete der Germanenwelt mit den Alamannen mit teilweiseem Erfolg unternommen hat. Das ist aber bei der großen Einheitlichkeit des keltischen Kulturinventars in den verschiedenen Kulturperioden, die nun endgültig bekannt sind, sehr schwierig; das hat schon Viollier erkannt, der unbedenklich die Helvetier schon als erste keltische Welle bei uns einziehen läßt. Aus allem läßt sich wenigstens das erschließen, daß die Helvetier lange Zeit, wohl bis zum Ende der mittleren Latènestufe auf beiden Seiten des Rheins gehaust haben.

Während, wie von vornherein angenommen werden konnte, die rein geschichtliche Erkenntnis durch neue Tatsachen nicht wesentlich gefördert wird, ergibt sich doch wichtiges siedlungsarchäologisches und kulturgeschichtliches Wissen aus dem vorliegenden Werk. Namentlich kann beim Studium des in sehr schönen Tafeln zur Anschauung gebrachten Bildmaterials und namentlich der übersichtlichen Fundkarten die Forschung in der Schweiz mannigfache Anregung und Belehrung schöpfen. Es wäre sehr zu wünschen, daß ein schweizerischer Forscher in den Spuren, die Viollier getreten hat, weitergehen und das reiche gesamtschweizerische Inventar nach der von der Römisch-Germanischen Kommission vorgeführten Methode zusammenstellen und kritisch verwerten würde. Möge das Bittel'sche Werk dazu anregen!

Solothurn.

E. Tatarinoff.

IVO PFYFFER, *Aquae Helveticae, Die Stadt Baden zur Zeit der römischen Herrschaft*. Baden 1932.

Das hübsche Bändchen ist entstanden aus vier Aufsätzen, die in den Jahren 1929—32 in den Badener Neujahrsblättern erschienen sind. Es vereinigt alles, was wir heute über *Aequae Helveticae* wissen, jenen Ort, den Tacitus in seiner bekannten Schilderung der Vorgänge des Jahres 69 n. Chr. ohne Nennung des Namens als einen zu einer Landstadt aufgeblühten Bäderort bezeichnet. Baden erhält damit nicht nur eine sympathische Abhandlung

über den ältesten Abschnitt seiner kulturgeschichtlich reichen Vergangenheit, sondern zugleich auch einen Führer durch seine römischen Altertümer, um den ihn größere Römerstätten unseres Landes beneiden dürfen.

Im einzelnen ist der Verfasser der Gefahr, die solche von Heimatliebe durchwärmte Darstellungen von vorneherein bieten, nicht ganz entronnen. Hypothetische Annahmen werden gerne als feststehende Tatsachen genommen oder zugunsten der eigenen Hypothesen umgedeutet, ohne daß damit der Wissenschaft gedient wäre. So bemüht sich Pfyffer nachzuweisen, daß Baden das bei Tacitus angeführte, von den Soldaten der XXI. Legion im Jahre 69 zerstörte Helvetierkastell gewesen sei. Solange nicht weitere Beweismittel vorliegen, scheint es mir sinnlos, die Diskussion durch neue Versionen noch mehr zu verwirren. Pfyffer glaubt zwar, solche Beweismittel gefunden zu haben. Die am Rand des Haselfeldes ausgegrabenen steinernen Zinnendeckel sollen für eine Befestigung Badens sprechen. Ob aber ausgerechnet helvetische Kastelle mit Zinnendeckeln römischer Art versehen waren, ist allein schon sehr fraglich, ganz abgesehen davon, daß wir ja gar nicht wissen, aus welchem Jahrhundert diese Steine stammen. Auch der von Pfyffer in verdienstlicher Weise publizierte dürftige Plan der Ausgrabung 1893 will gar nicht nach dem Grundriß einer Kaserne aussehen, wobei wieder der prinzipielle Einwand zu erheben ist, daß wir ja ein Befestigungswerk der Helvetier und nicht der Römer suchen.

Wenn wir weiter lesen, daß seit dem Jahre 100 das einzige Kastell Saalburg das feste Standlager der römischen Truppen am Limes geworden sein soll, so sehen wir daraus, wie wenig der Verfasser mit den militärischen Verhältnissen im römischen Germanien vertraut ist, und müssen deshalb seinen Darlegungen, wo sie von der allgemein üblichen Auffassung abweichen, mit doppelter Vorsicht begegnen. Dies gilt z. B. für das wichtige Inschriftfragment des Pomponius Secundus, das Pfyffer entgegen der Ansicht eines Forschers wie Drexel für Baden in Anspruch nehmen möchte, usw.

Zu einer reichhaltigen kulturgeschichtlichen Studie gestaltet der Verfasser die zweite Hälfte seiner Arbeit, bietet Baden doch mit seinen Töpferien, seinen Hinweisen auf eigene Bronzegießereien, seinen reichen Statuettenfunden, den Inschriften und religiösen Denkmälern dazu einen dankbaren Stoff. Doch auch hier zeigt es sich, daß es bisweilen am völligen Vertrautsein mit den archäologischen Tatsachen und der Fachliteratur fehlt.

Es wäre zu wünschen, daß der Verfasser bei einer 2. Auflage, die wir seiner Arbeit gönnen möchten, die Feile nochmals ansetzt. Wir sind uns bei diesem Verlangen bewußt, welch großes Wissensgebiet der Bearbeiter einer solchen kulturgeschichtlichen Monographie beherrschen muß, wie viele Fragen überhaupt noch offen stehen, und möchten nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Römerforschung Badens durch die verdienstliche Arbeit Pfyffers einen neuen Impuls erhalte und endlich wieder einmal der Spaten angesetzt werde, wo nur der Boden noch sichere Auskunft geben kann.

Basel. Rudolf Laur-Belart.

H. LEGRAS. *Grundriß der Schweizerischen Rechtsgeschichte*. Zürich. 1935. Schultheß. 231 Seiten.

1.

Diese Rechtsgeschichte ist keine Rechtsgeschichte. Das Recht ist ein einheitlicher Lebenskreis, aus dem nicht willkürlich Stücke herausgerissen werden können. Das aber wagt der Verfasser. Er läßt drei bedeutsame Gebiete einfach weg: das Strafrecht, das Prozeßrecht (Straf- wie Zivilprozeß) und das gesamte Vollstreckungsrecht. Er versucht — abgesehen von der kurz gefaßten Quellenlehre — eine Verfassungsgeschichte und eine Geschichte des schweizerischen Privatrechts zu geben. Er bietet also im Grunde dem Leser das, was Andreas Heusler und Eugen Huber schon vor vielen Jahren dargeboten haben. Alles natürlich gekürzt und verkürzt und vieles in schiefem Lichte. Heusler wußte wohl, warum er seinerzeit (1920) sein Buch Verfassungsgeschichte und nicht Rechtsgeschichte nannte. Es war ihm klar, daß die drei Gebiete, die Legras willkürlich fortläßt, in der Schweiz noch nicht reif sind, eine Gesamtdarstellung zu erhalten. Auszunehmen davon sind einige Kapitel, die der Verfasser dem Zivilprozeßrecht von Schurter-Fritzsche hätte entnehmen können. So liegt denn ein Torso vor, ein Bruchstück, das sich im Großen und Ganzen auf die Literatur und nicht auf die Quellen stützt.

Letzteres soll an sich kein Vorwurf sein. Denn der Verfasser einer Gesamtdarstellung muß selbstverständlich in breitem Umfang aus zweiter Hand schöpfen.

Aber die Art und Weise der Literaturverwertung ist nicht einwandfrei. Dafür zwei Beispiele. Man mag über die Forschungen Karl Meyers denken, wie man will. Man mag sie enthusiastisch begrüßen, man mag sie völlig ablehnen. Aber keine Rechtsgeschichte der Schweiz darf es wagen, an diesen bedeutenden Büchern einfach vorbeizugehen und deren Gedanken in keiner Weise zu berücksichtigen. Wie kann man heute ein Kapitel schreiben über die Entstehung der Eidgenossenschaft, ohne die Aufsätze und die Bücher Meyers überhaupt zu berühren! Auch in der Quellenlehre fehlt jeder Hinweis auf die Arbeiten von Meyer, wie von Durrer. Und doch ist es gerade für den Studenten äußerst wichtig, zur Frage der Tradition Stellung zu nehmen. Wie soll man das Weiße Buch von Sarnen, wie soll man die anderen Chroniken einschätzen als Historiker und als Jurist? Sind sie zuverlässige Quellen oder nicht? Von all dem kein Wort. Dagegen werden Werke zitiert, die von geringerer Bedeutung oder sogar höchst angefochten sind. Ich nenne das Büchlein von Alfons Dopsch: Die freien Marken in Deutschland. Hätte sich Legras im Schrifttum umgesehen, oder selbst Studien in diesem Bereiche unternommen, so würde er unter die wenigen Zitate nicht gerade Dopsch eingereiht haben. Ferner: Was nützt es, wenn über Sachsenspiegel und Schwabenspiegel einige Bemerkungen hingeworfen werden, während

in der ganzen Quellenlehre von der Lex Alamannorum und der Lex Burgundionum überhaupt nicht gesprochen wird? Und wie kann man nach den neuen Forschungen von Eckhardt und anderen den Sachsenspiegel in das «Ende des letzten Drittels des XIII. Jahrhunderts» verlegen?

2.

Systematisch zeigt Legras eine löbliche Tendenz. Er will die Rechtsgeschichte unseres Landes nicht aus dem großen Zusammenhang des europäischen, namentlich des deutschen Geschehens herausreißen. So bringt er meistens einleitende Bemerkungen aus der Reichsgeschichte (fränkisches Reich und deutsches Reich). Auch Hinweise auf die französische Geschichte und auf das römische Recht fehlen nicht. Doch auch hierin tritt mehr Willkür, als System auf den Plan.

Einmal werden schwierige, höchst angefochtene Hypothesen als gesichertes Gut angesprochen. Seite 63 heißt es: «Von der altgermanischen Mark bis zu den Waldstätten geht eine ununterbrochene Entwicklung vor sich.» Woher weiß das der Verfasser? Woher nimmt er überhaupt die Struktur der «altgermanischen» Mark? Wir sind glücklich, über die fränkische Mark einiges zu wissen. Und nun gar noch die «ununterbrochene» Entwicklung! Wichtige Reichsgesetze, für die Entwicklung der Landeshoheit von größter Bedeutung, werden ohne jegliche Erläuterung aufgeführt, so die großen Constitutionen Friedrich II. von 1220 und 1232. Was soll der Leser mit solchen Zitaten machen, wenn der Verfasser deren Bedeutung und Auswirkung nicht erklärt? Sie sind Ballast, sonst nichts. Was soll ein Anfänger mit dem Satze anfangen: «1495 wurde ein ewiger Landfrieden verkündet, den man auf den folgenden Reichstagen mit Erläuterungen und Zusätzen erneuerte»? Gibt das — auch nur annähernd — ein Bild von der ungeheuern Umgestaltung, die der Landfrieden brachte? Gibt es doch Gelehrte, die erklären, erst nach 1495 könne man von einem Staate im Rechtssinne sprechen. So lange das Fehderecht, das Recht der Selbsthilfe erlaubt gewesen, sei das Wesen des Staates nicht gegeben.

Manches ist auf den Kopf gestellt, so die Behauptung (S. 94), im 14. und 15. Jahrhundert bilde die Steuerhoheit die Hauptgewalt des Staates, nicht mehr die Gerichtsbarkeit. Dabei drehen sich die Kämpfe jener Zeit gerade um die Gerichtsbarkeit, weil aus der Gerichtsbarkeit die Steuerhoheit oder das Steuerrecht flossen. Hohe und niedere Gerichtsbarkeit sind nach wie vor der Kern der werdenden Staatsgewalt.

Völlig irreführend ist der Satz über das Kirchenrecht (S. 129). Es entstehe fast ganz auf dem Wege der Gesetzgebung durch die päpstlichen Dekretalen. Und dann werden in Klammer zitiert: «Dekretalen von Gregor IX. 1234; Corpus juris Canonici 1582». Nichts zu sagen wäre besser als dieses. Denn nun erfährt der Leser kein Wort von dem großartigsten Werke, dem Decretum Gratiani, und nichts von den übrigen päpstlichen Sammlungen. — Weiterhin ein Beispiel aus dem Privatrecht. Seite 179 findet

sich eine Überschrift: «Alleineigentum des Hausherrn.» Dann aber erklärt der Verfasser, alles, was die Frau eingebracht habe, sei Teil des Hausvermögens geworden. Dieses «gebundene Familieneigentum» habe der Hausherr verwaltet. Was sind das für Unklarheiten und Widersprüche! Wenn der Hausherr «Alleineigentum» hat, so geht das Eigentum der Ehefrau vollständig unter. Davon wissen wir nichts. Dann wäre der Hausherr gerade nicht Verwalter geworden, sondern Eigentümer. Und doch soll nur ein «gebundenes Familieneigentum» bestehen. Das aber widerspricht dem Titel: Alleineigentum des Hausherrn. Es fehlt unserm Verfasser das wirkliche Durchdenken der Probleme und die für den Anfänger so notwendige Klarheit.

3.

Die letzte Bemerkung leitet mich über zur Sprache des ganzen Buches. Zweifellos: der Verfasser gibt sich Mühe, scharfe und meist knappe Sätze zu prägen. Vielerorts gelingt ihm das. Aber die sprachlichen Entgleisungen sind so häufig, daß man sich fragt, ob Legras nicht die Schwierigkeiten der deutschen Sprache unterschätzte. Ich weiß nicht, ob er an seiner Universität Freiburg i. Ue. deutsch oder französisch liest und ob er vielleicht das ganze Buch aus dem Französischen ins Deutsche übersetzte. Auch dieser Vorwurf der sprachlichen Unzulänglichkeit sei auf Beispiele gestützt. S. 49: «Die Zunft erläßt Verordnungen über den Vertrieb des Gewerbes!» (Vielleicht ein Druckfehler? Vertrieb statt Betrieb?) «Rechtlich» und «juristisch» werden fortwährend verwechselt. Ebenso wird «staatsrechtlich» und «öffentlichrechtlich» verwechselt, z. B. S. 147, wo von den staatsrechtlichen Aufgaben der Sippe gesprochen wird. Wo das Wort rechtlich am Platze wäre, wird juristisch geschrieben. S. 62: «Mit ihrer Sprache hat die jedenfalls dünne Bevölkerung der Urbewohner ihre juristischen Einrichtungen empfangen.» S. 132: «Das juristische Leben wurde bewegter und komplizierter.» S. 67 als Überschrift: «Der juristische Zustand der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden.» Wie hätte Wilhelm Tell aufgelacht, wenn er diesen Titel gelesen hätte! Er wußte höchstens etwas von Rechtszuständen.

Manches ist grotesk und völlig unverständlich. Was soll man mit folgendem Satze anfangen: «Die Stämme der fränkischen Zeit: Franken, Burgunden, Alemannen, Romanen usw. hatten sich so gemischt, daß man in jedem Orte eine einheitliche Bevölkerung findet.» Die Mischung erzeugt also eine einheitliche Bevölkerung! An «jedem Orte»! An jedem Locus! Oder S. 137: «Im Gegensatz zum Weistum ist es (das Verzeichnis der Einnahmen) ein einseitiges Unternehmen, das kein Recht gründet.» Das Verzeichnis ist ein «Unternehmen»! Es «gründet ein Recht», ja ein Recht, oder vielleicht eine Aktiengesellschaft?

Und so könnte ich fortfahren, wenn ich boshaft sein wollte. Arme deutsche Sprache, die du solches erdulden mußt! Mit einer völlig unverständlichen Wendung schließt der Verfasser sein ganzes Werk ab.

Er sagt S. 220: «Die Selbstverwaltung, dieser Urtrieb der Schweizer, wirkt sich durch die kraftvolle Behauptung der Stammesart allem Außenstehenden gegenüber aus; sie kann aber auch die Form der Ehrfurcht vor der Eigenart der Anderen, besonders vor der der Genossen annehmen.» Die Selbstverwaltung als ein Urtrieb und als eine besondere Form der Ehrfurcht! In Ehrfurcht vor der Eigenart des Verfassers wird man das Buch beiseite legen.

4.

Wenn Legras in die allgemeine Rechtslehre eintaucht, versagt er mancherorts vollkommen. Man lese seine Begriffsbestimmung des Gewohnheitsrechts nach (S. 128 mit den «angehäuften Precendents eines Gerichts»). Man halte sich vor Augen, was es heißen soll: «Der Rechtssatz (des Gewohnheitsrechts) lebt verborgen im Gemüt der Volksmitglieder und nimmt erst in den von den Einzelnen getätigten Rechtsgeschäften und in den Gerichtsentscheidungen greifbare Gestalt an.» Dabei beruhen z. B. Tausende von Servituten und Reallasten gerade nicht auf Rechtsgeschäften. Zu Entscheidungen kommt es nie. Weide-, Wege-, Holz- und Wasserrechte etc. beherrschen gewohnheitsrechtlich das gesamte deutsche und schweizerische Agrarleben. Und nicht ein einziger Vertrag über all diese Dinge liegt vor, nicht eine einzige Entscheidung. Keineswegs liegt der Rechtssatz «im Gemüt verborgen». Im Gegenteil, er wird täglich und stündlich betätigt. Niemand greift ihn an; denn er fließt aus der lebendigen Rechtsüberzeugung der Volksgenossen. —

Das zweite Kapitel S. 145 überschreibt der Verfasser: «Das Familiengefüge nach den zwingenden Rechtssätzen.» Es ist schon heute schwer, ein Gesetz in zwingende und nicht zwingende Rechtssätze aufzulösen. Aber ich möchte den Gelehrten sehen, der es unternehmen möchte, das mittelalterliche Recht in zwingendes und nicht zwingendes Recht zu scheiden. Setzte doch die gesamte mittelalterliche Rechtsbildung unten an, bei der Familie und bei kleinen Verbänden und rankte sich langsam empor zum Staate. Ich kann mir nur vorstellen, daß Legas zwingendes Recht und objektives Recht miteinander verwechselt hat.

Von der Markgenossenschaft sagt der Verfasser, sie habe eine «Behörde» besessen. Und diese Behörde sei die Hunderschaft gewesen (S. 65). Der Behörde habe es obgelegen, durch Satzungen und durch ihre Anordnungen den Gebrauch der Allmende zu regeln. Wer in aller Welt hat jemals den Ausdruck «Behörde» auf die Hunderschaft angewendet? Ganz überwiegend wurde die Nutzung der Allmende nicht durch Satzungen, sondern durch das Gewohnheitsrecht bestimmt.

Und so geht es weiter.

5.

Der Verfasser klebt fast durchwegs an der äußern Schale des Rechts. In die Tiefe dringt er selten. Vor allem wird das religiöse Moment fast ganz vernachlässigt. Und doch sollte man

ohne diese gewaltige Lebensmacht keine Rechtsgeschichte mehr schreiben. Die Familie, die Sippe, die Zunft usw. kann ohne die Berücksichtigung religiöser Kräfte nicht anschaulich geschildert werden. Darauf aber kommt beim Historiker alles an, daß er Anschauung weckt, die Anschauung der Epoche, die er schildert.

Auch das Wirtschaftsleben wird nur selten, allzu selten herangezogen. Und wir Alle wissen doch, wie stark sich Recht und Wirtschaft bedingen.

6.

Wie soll ich abschließend das Buch von L e g r a s bezeichnen? Allerhöchstens als ein Repetitionsbuch für den, der mit einem guten Wissen an den Stoff herantritt. Nur wer bereits ein gefestigtes Urteil besitzt, nur wer imstande ist, die vielen Entgleisungen* des Verfassers kritisch zu würdigen, soll überhaupt das Buch in die Hand nehmen. Der Versuch aber, unserm Vaterlande die ersehnte schweizerische Rechtsgeschichte zu schenken, ist gründlich gescheitert.

B e r n.

H a n s F e h r.

Die Rechtsquellen des Kantons Aargau; II. Teil, Rechte der Landschaft, Bd. V, Grafschaft Baden, Äußere Ämter, bearbeitet und herausgegeben von W. MERZ. Aarau, Sauerländer, 1933.

Zu den sieben stattlichen, von W. Merz und F. E. Welti bearbeiteten Bänden der aargauischen Stadtrechte hat Merz bis jetzt vier weitere Bände mit den Rechten der Landschaft herausgebracht, von denen drei den ehemaligen Berner Aargau behandeln. Der hier zu besprechende Band ist den bis 1798 dem Bischof von Konstanz gehörenden äußern Ämtern der Grafschaft Baden gewidmet, nämlich Klingnau mit Döttingen und Koblenz, Zurzach mit Rietheim, Reckingen und Mellikon, sodann Kaiserstuhl mit Fisibach. Die rechts des Rheins gelegenen Orte des Amtes Kaiserstuhl, Hohentengen, Herdern und Lienheim, sind nicht berücksichtigt worden. Zudem sind die Rechtsquellen der Städte Klingnau und Kaiserstuhl 1905 von Welti im III. Bde. der ersten Reihe veröffentlicht worden. Damit tritt neben den Dorfschaften dieser bischöflichen Ämter der alte Wallfahrts- und Messeort Zurzach ganz in den Vordergrund und bestreitet seiner Bedeutung entsprechend den Hauptteil der Quellen, die ziemlich zahlreich und in ihrer Art im Kanton einzig sind.

Der Abdruck der Urkunden beginnt mit dem Reorganisationsstatut für das Chorherrenstift von 1279. Merz widerlegt endgültig die seit Bucelins Constantia Rhenana von 1667 in der geschichtlichen Literatur Zurzachs immer wiederkehrende Behauptung, es sei die ehemalige Benediktinerabtei um 1279 in ein Chorherrenstift umgewandelt worden. Das Chorherrenstift muß schon lange bestanden haben, als es 1265 mit dem Zurzacher

* Die zahlreichen Druckfehler will ich nicht berühren. Ich nenne nur S. 17 «Solm» statt Sohn und S. 28 «St. Gallien» statt St. Gallen.

Hof von der Abtei Reichenau an den Bischof von Konstanz veräußert wurde. Eine scharf umrissene Stellung erfährt die neben der Stiftskirche bisher zu wenig beachtete, vom Stiftsdekan geleitete Pfarrkirche, die 1294 aus dem Ruralkapitel Kloten-Regensberg gelöst wurde und 1517 einen Neubau erhielt. Die Konflikte um die Kompetenzen, in die sich Stift, Gemeinde, bischöflicher Vogt zu Klingnau, Bischof von Konstanz und seit 1415 Landvogt mit Tagsatzung zu Baden zu teilen hatten, und deren Erledigung nehmen einen breiten Raum ein, dies umso mehr, als Messe und Jahrmarkt seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts immer neue Fragen zur Entscheidung stellten. Das Buch bietet damit die quellenmäßige Ergänzung zu den verdienstlichen Arbeiten von H. Ammann über die Zurzacher Messen und von K. Schib über Hochgericht und Niedergericht in den bischöflich-konstanzerischen Gerichtsherrschaften Kaiserstuhl und Klingnau. Darüber hinaus enthält es eine Fülle interessanten Materials zur Kirchen-, Wirtschafts-, Rechts- und Kulturgeschichte. So entschied 1585 der Landvogt zu Baden, ein Berner, den im paritätischen Zurzach entbrannten Streit um die Kalenderreform in der Hauptsache zu Gunsten der neuen Zeitrechnung, ließ aber die Märkte mit Rücksicht auf die zahlreichen Besucher aus den reformierten Städten nach dem alten Kalender abhalten. 1598 verbot der Landvogt das Fastnachtfeiern, an dem beide Konfessionen sich mit Tanz beteiligten, weil es « ein vnütz ding vnd ein alter heidnischer bruch » sei!

Nach dem Vorgange von U. Stutz bei der Edition der Hönegger und von Gmür bei den St. Galler Rechtsquellen hat Merz den Bänden mit den Rechten der Landschaft Regesten beigegeben, die für die einzelnen Höfe und Dorfschaften das vorhandene Urkundenmaterial verarbeiten, eine unerläßliche Ergänzung zum Verständnis der gebotenen Rechtsquellen und zugleich die Grundlage jeder lokalgeschichtlichen Forschung bilden. An Zuverlässigkeit, wie sie dem Verfasser nur dank seiner unerhört umfassenden, systematischen Sammeltätigkeit auf allen Gebieten aargauischer und schweizerischer Geschichtsforschung möglich war, können diese Regestenserien und die den einzelnen Abschnitten vorausgehenden Einleitungen kaum überboten werden. Von der gleichen, nie versagenden Sorgfalt ist auch im neuen Bande das 90 Seiten starke Register, das für ein derartiges Quellenwerk bisweilen mehr bietet als ein ganzer Apparat von Anmerkungen, und in dem eine Reihe wichtiger Urkunden wie die Bulle Papst Julius II. von 1510 geradezu analysiert werden.

Diesem einen Bande sollen noch drei für die Grafschaft Baden folgen. Hoffentlich gelingt es, mit den ebenfalls ausstehenden Rechtsquellen des Freiamtes und des Fricktales die ganze Reihe zum Abschluß zu bringen und damit die bunte Vielgestaltigkeit des heutigen aargauischen Territoriums in seiner staatlichen, kulturellen und zumal rechtlichen Entwicklung anschaulich klarzulegen.

Noch eine Bemerkung: Es ist verwunderlich, wie die historische Forschung vom Fache immer wieder an dieser Sammlung der Rechtsquellen

vorbeigeht und über Probleme stolpert, die hier schon gelöst sind. Das historisch-biographische Lexikon der Schweiz verlegt wieder die Umwandlung des Benediktinerklosters Zurzach in ein Chorherrenstift aufs Jahr 1279, trotzdem der betreffende Faszikel erst ein Jahr nach dem Erscheinen des Bandes von Merz gedruckt wurde, und M. Beck (Die Patrozinien der ältesten Landkirchen im Archidiakonat Zürichgau. Zürich 1933) ergeht sich mit scharfsinnig daneben greifenden Argumenten über Stadt- und Kirchen Gründung von Klingnau, verlegt die letztere in die Zeit von 1280—1318, während doch die absolut klar entscheidenden Urkunden von 1239 (Stadtgründung), 1259 (Kapelle), 1262 und 1265 (Pfarrkirche) seit 30 Jahren im III. Bande der aargauischen Stadtrechte bequem nachzulesen sind!

Baden.

O. Mittler.

Aargauische Heimatgeschichte, herausgegeben von Dr. HEKTOR AMMANN und Dr. OTTO MITTLER. Lieferung IV: Kirche und Klöster von Dr. O. MITTLER. 1935. Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau.

Der Kanton Aargau ist im Begriffe, eine wirkliche Heimatgeschichte zu erhalten, um die ihn andere Orte beneiden können, eine Heimatgeschichte, die nicht nur in allgemein faßlicher Art geschrieben ist, sondern auch die neuesten Ergebnisse der Forschung berücksichtigt. Die eben erschienene vierte Lieferung behandelt Kirche und Klöster im Mittelalter. Von den ältesten Zeiten des Christentums in unsern Gauen können wir die Entwicklung verfolgen. Wir sehen, wie die ersten und ältesten Pfarrkirchen dieser Gebiete gegründet werden als Eigenkirchen von Klöstern oder weltlichen Grundherren. Nebst den fränkischen Königen sind es unter den weltlichen Herren vor allem die Lenzburger, deren Einfluß stark bemerkbar ist. Von auswärtigen Klöstern hatten St. Gallen, die beiden Zürcherstifte, Murbach und St. Leodegar in Luzern, Säkingen, später auch Bero Münster, Einsiedeln, St. Blasien und Engelberg größeren Grundbesitz im Aargau und dementsprechend auch größeren Einfluß auf die Entwicklung des kirchlichen Lebens. Der weitere Ausbau der kirchlichen Organisation, speziell durch die Bildung der Dekanate, wird sodann sehr anschaulich geschildert und im Anschluß daran kurz die Geschichte der einzelnen Kirchen gegeben. An Klöstern besaß der Aargau vor dem Jahre 1000 nur das Benediktinerstift Zurzach, das aber schon bald in ein Chorherrenstift umgewandelt wurde. Die Umwandlung dürfte sich noch im Zeitalter der Karolinger vollzogen haben, wo wir häufig auf diesen Wechsel stoßen. Bald nach dem Jahre 1000 erscheinen die beiden Stifte Muri und Wettingen, die in der Folge zu den bedeutendsten klösterlichen Stiftungen des Aargaus gehörten. Ihre Gründungs- und Baugeschichte wird eingehender dargelegt. Viel tragen zur Veranschaulichung die beigegefügtten Grund- und Aufrisse der alten Klosterbauten bei. Auch den Benediktinerinnen in Fahr und Hermetschwil, sowie den Cisterzienserinnen in Gnadenthal und Olsberg und den Franziskanerinnen in Königsfelden wird die gebührende Aufmerksam-

keit geschenkt. Kürzer werden die übrigen Ordensgenossenschaften (Franziskaner in Königsfelden, Aarau und Zofingen, Dominikaner in Zofingen, Wilhelmiten in Sion bei Klingnau, Dominikanerinnen in Aarau und Beginen an verschiedenen Orten) behandelt. Größere Bedeutung kommt den Niederlassungen der Johanniter in Rheinfelden und Klingnau-Leuggern zu. Ein Rückblick hält vor allem den Stand des kirchlichen Lebens im ausgehenden Mittelalter fest, würdigt die Verdienste der Kirche um das Schulwesen und die Kunst. Eine Reihe von Abbildungen hält die Denkmäler mittelalterlicher Kunst fest. Felix Hoffmann, Aarau, hat anlehnend an alte Wettinger Handschriften Titelblatt, sowie Kapitelsanfänge und Initialen geschmackvoll verziert. Besonders lebhaft begrüßt der Leser die beigelegte Karte, die wesentlich mithilft, das Bild der kirchlichen Verhältnisse des Aargaus im Mittelalter zu vervollständigen.

Es sei gestattet, auf einige Dinge hinzuweisen, die einer Berichtigung bedürfen. Unter den Klöstern, die im Aargau begütert waren, vermißt man S. 282 Einsiedeln, das durch seinen Abt Seliger von Wolhusen (1070—790) Besitz in Eggschwil, Rued, ferner die Kapelle in Seeberg und Bottenwil erhielt. Ferner besaß Einsiedeln größeren Besitz in Sarmentorf und seit 1130 das Kloster Fahr. Daß bei der Einrichtung des Klosters Fahr das Frauenkloster von Muri in Hermetschwil als Vorbild genommen wurde, steht nicht so fest, wie der Verfasser annimmt. Die Stifter verlangten, daß Muri oder Berau bei St. Blasien als Vorbilder genommen würden. P. Odilo Ringholz entscheidet sich in seiner Stiftsgeschichte (S. 75) für Berau. In Rued besaß Einsiedeln bis spätestens 1466 das Patronatsrecht über die dortige Kirche und auch das über die 1347 gestiftete Kaplanei (S. 304). Seite 313 ist ein störender Druckfehler unterlaufen, indem dort die Rede ist von Mönchseigenschaften statt von Mönchsgemeinschaften. Der Ökonom in den Klöstern nannte sich nicht Großkellner, sondern Großkeller (S. 314). Für Muris größten Abt in der neuern Zeit, Plazidus Zurlauben, hätte man sich ein anderes Epitheton ornans als «prunkliebend» gewünscht (S. 321). Hingegen dürfte es für den Historiker ziemlich belanglos sein, ob Scheffel in seinem «Ekkehard» Karl III. verdientermaßen oder unverdientermaßen verherrlicht hat (S. 281).

Einsiedeln.

P. Rudolf Henggeler.

ERNST WALSER, *Gesammelte Studien zur Geistesgeschichte der Renaissance*. Mit einer Einführung von Werner Kaegi. Herausgegeben von der Stiftung von Schnyder von Wartensee. Basel 1932. Verlag von Benno Schwabe & Co. (Mit einem Verzeichnis der Publikationen und Manuskripte Ernst Walsers) LX und 359 S.

Ernst Walser hatte sich mit dem Plane getragen, eine Geistesgeschichte der Renaissance zu schreiben. Aufsätze, Vorträge und Vorlesungen dienten der Vorbereitung des Werkes, dem die Vollendung nicht mehr geschenkt war. Am 29. Juni 1929 starb Walser im Alter von nur 51 Jahren. Seine Witwe,

Frau Marguerite Walser-Escher, die den engsten Anteil am Lebenswerk des Verstorbenen gehabt hatte, und Werner Kaegi wählten aus dem Nachlaß zwölf Vorträge und Abhandlungen aus, die nun, in einem stattlichen Bande vereinigt, doch ein abgerundetes Bild der Forschung und Auffassung Walsers über die italienische Renaissance zu geben vermögen.

Den Auftakt der Sammlung bildet ein Aufsatz über die Bedeutung der Konzilien von Konstanz und Basel für die Kirchenreform und den Humanismus. Medias in res führt uns dann die Probevorlesung Walsers über « Coluccio Salutati, den Typus eines Humanisten der ältesten Schule ». Feinsinnig wird uns gezeigt, wie « Boccaccio » einen Novellenstoff, der überall rollt, durch seine Menschenkenntnis adelt. Durch seine ganze Forschung hindurch beschäftigt Walser das Problem « Christentum und Antike ». Er studiert es « in der Auffassung der italienischen Frührenaissance » und macht diese Untersuchung zum Gegenstand seiner Zürcher Antrittsvorlesung. Umfassend sucht er das Problem dann in « Studien zur Weltanschauung der Renaissance » zu behandeln. Gegenüber einer, die Gedanken Jacob Burckhardts vergrößernden Renaissanceauffassung betont Walser, daß das Mittelalter nicht bloß fromm und die Renaissance nicht bloß heidnisch war. Allerdings wird für den Humanismus das Studium des Altertums Selbstzweck, damit will er aber dem Christentum keinen Abbruch tun. Doch geht aus der kritischen Arbeit an den Texten die moderne philologisch-historische Wissenschaft hervor, die Walser als die größte Schöpfung der italienischen Renaissance bezeichnen kann. Walser geht insbesondere der Frage nach, in welchem Grade der Vorwurf des Paganismus für die Renaissance zutreffe. « Der Paganismus der Renaissance in all seinen tausendfältigen Formen, in der Literatur, der Kunst, den Volksfesten usf., ist ein rein äußerliches, modisches, formales Element. Er kann bei ganz vereinzelt Individuen zum schlagenden Beweis für Ungläubigkeit werden: aber es wäre grundfalsch, ihn in seiner Gesamtheit als Beleg für verminderte Rechtgläubigkeit, Indifferenz, Sinken der öffentlichen Moral und dgl. ins Feld zu führen. Die wenigen wirklich gegenchristlich gesinnten Menschen der Renaissance waren es nicht aus Indifferenz oder Heidentum, sondern aus areligiöser Naturanlage oder gerade aus dem tiefen Bedürfnis nach andern Glaubensformen » (S. 117). Als epochemachend bezeichnet Walser auch hier wieder den Kritizismus, das Zurückgehen auf die unmittelbaren Quellen und das Bemühen, die alten Texte aus ihrer Zeit und aus sich selber heraus zu erklären. Darin liegt die Trennung von der mittelalterlichen Wissenschaft. Der Antikurialismus muß viel mehr aus dem italienischen Nationalempfinden heraus als aus einer antikirchlichen Idee verstanden werden.

Neben den Abhandlungen allgemeinerer Art sind von großem Reiz die Schilderungen einzelner literarischer Persönlichkeiten und Werke. Wir dürfen in Venedig bei Pietro Aretino, « einem Raubritter der Feder », absteigen, wir nehmen teil an « der Entstehung von C. F. Meyers Novelle: Plautus im Nonnenkloster ». « Alte und neue Ideale der Renaissance im

Epos des macaronischen Sängers Teofilo Folengo» und «die Gestalt des tragischen und des komischen Tyrannen in Mittelalter und Renaissance» beleuchten einzelne Erscheinungen dieser reichen Welt. Zwei Untersuchungen führen uns in die französische Renaissance ein. Nochmals kehren wir zu den grundsätzlichen Problemen zurück. Im Herbst 1926 hielt Walser an der Universität Cambridge Vorträge über «menschliche und künstlerische Probleme der italienischen Renaissance». Sie stellen eine umfassende Skizze des geplanten Gesamtwerkes dar. Man möchte sie als Beilage zum Baedeker oder Cicerone auf jeder Italienreise gleich zur Hand haben. Walser zieht Längsschnitte. Er verfolgt die verschiedenen Kulturelemente von ihren mittelalterlichen Formen bis in die Zeit der Hochrenaissance hinein. Er betont, daß für Italien die Antike nie völlig erstorben war. Die italienische Sprache entwickelte sich unmittelbar aus der lateinischen. Die Seerepubliken hielten an der demokratischen Staatsform der Polis fest, wie ja dann überhaupt die italienischen Stadtstaaten mit den antiken politischen Formen verglichen werden dürfen. Wandlungen erfährt das Heldenideal. Der wahre Adel des Cortegiano liegt in seinem Herzen und in seiner Geistesbildung. Walser vertritt gegenüber Jacob Burckhardt die Auffassung, daß etwa Lorenzo dei Medici und Poliziano nicht skeptische und raffinierte Epikureer gewesen seien. Sie sind nicht mehr in strengem Sinne Christen, aber doch religiöse Menschen und stehen der neuplatonischen Gedankenwelt der Florentiner Akademie nahe. Als schönste und tiefste Enthüllung der Renaissance bezeichnet Walser Castigliones Schilderung der Liebe: «Das alte Dogma ist vorbei und abgetan, das Leben ist gut, die Erde ist schön, und die Liebe ist gut, wenn sie wahr ist» (S. 265). Das antike Ideal beherrscht mehr die Dichtkunst als die weltanschauliche Stellungnahme, doch «aus dem Studium der Antike schöpfte die Renaissance das, was Michelet nannte: *une plus large humanité*» (S. 325).

Das ganze überblickend dürfen wir vielleicht Walsers Renaissanceauffassung so charakterisieren: Sie ist das Bild, das ein Philologe und Literaturhistoriker prägen muß, der seinen Blick vor allem für das Spiel und die Entwicklung der Formen geschult hat. Walser glaubt nicht, daß sich der Mensch in der Renaissance wesentlich geändert habe, doch hat er seine Lebens- und Ausdrucksformen umgestaltet. Auf die Frage nach der die Renaissance wesentlich bestimmenden Lebenskräfte sagt Walser: «Burckhardt war der Meinung, das große neue Element sei der Individualismus im scharfen Gegensatz zu einem — prätendierten — Kollektivgefühl des Mittelalters... Ich für mein Teil glaube, daß, bedingt durch eigenartige historische Entwicklung in Italien, die Macht der künstlerischen Inspiration der stärkste aller Faktoren war» (S. 215/16). In seiner vortrefflichen Einleitung kommt Werner Kaegi ausführlich auf das Problem des Individualismus der Renaissance zu sprechen. Hier möchte ich im Gespräch mit Walser die Fragestellung vielleicht etwas schärfer umreißen. Wenn Walser mit Recht hervorhebt, daß das höchste Ideal des Franziskus von Assisi die

Oboedientia war (S. XXXVI), dann darf man im Mittelalter wohl von hervorragenden Persönlichkeiten und Individuen, aber doch nicht von Individualismus sprechen. Der mittelalterliche Mensch sieht den Sinn seines Daseins einmal in seinem Stand und dann in seiner Einordnung in den göttlichen Willen. Der Renaissancemensch aber sieht den Sinn seines Lebens in seiner Person, in der Ausgestaltung seines individuellen Charakters, in der Vollendung seines einzigartigen Ich. Dieses Bewußtsein des auf sich selbst Gestelltseins als ein sich selber begründendes sinnvolles Wesen scheint mir doch wenigstens ein bestimmendes Merkmal des Renaissancegeistes zu sein, das man Individualismus nennen kann. Darin hat wohl Jacob Burckhardt richtig gesehen.

Muß so die Fülle der Wirklichkeit unter verschiedenen Gesichtspunkten gesehen werden, so sind wir Walser gerade dafür zu Dank verpflichtet, daß er seine Gesichtspunkte mit unermüdlicher Schaffenskraft verfolgt und geltend gemacht hat und daß er uns das herrliche Farbenspiel des geistigen und literarischen Empfindens der Renaissance neu sehen gelehrt hat.

Zürich.

Leonhard v. Muralt.

JEAN-RICHARD BLOCH, *L'Anoblissement en France au temps de François Ier.*

Essai d'une définition de la condition juridique et sociale de la noblesse au début du XVIe siècle. Paris 1934. Librairie Félix Alcan.

Bibliothèque de la Revue Historique. XI et 216 pp.

Les trente deux ans du règne de François Ier sont d'un intérêt particulier pour l'examen des changements sociaux, et cette étude claire et ramassée montre admirablement, et d'un côté assez pittoresque, la transformation d'une féodalité médiévale en une noblesse d'un état national. L'auteur insiste avec raison sur l'importance du fait que sous François Ier l'achat d'une terre noble par un roturier était un acheminement certain vers la noblesse. En dépit des lourdes charges qui pesaient sur lui, et des tracasseries auxquelles il était exposé, le bourgeois possesseur d'un fief noble, « vivant noblement », aidé d'une certaine richesse et d'une bonne dose d'obstination, pouvait se croire certain de fonder une famille noble. La « gentillesse » ne naissait qu'à « la tierce ou quarte foi » (question de différence de calcul), mais dans des circonstances heureuses ce délai pouvait n'être que de soixante ans environ. Le cas était alors réglé, la famille était de « noblesse immémoriale », car les coutumes interdisaient de remonter au delà de la troisième génération à la recherche des « faux nobles ». Le nombre de ces cas d'anoblissement par perscription échappe à toute estimation, mais il a certainement été très considérable.

Les anoblissements collectifs proviennent de la possession de certains offices, soit charges parlementaires ou charges de la Maison et Couronne de France (noblesse d'office), soit de charges municipales de villes privilégiées (noblesse de cloche). Les offices conféraient ou la noblesse immédiate, héréditaire — et c'étaient déjà plusieurs centaines d'offices — ou ils

conféraient — en nombre encore plus grand — une noblesse personnelle, qui ne se transmettait qu'après vingt ans de charge et à la seconde génération. Les officiers étaient sous François Ier une puissance nouvelle et ambitieuse, car ils tenaient la justice et les finances, les deux ressorts essentiels de l'Etat dans la forme moderne qu'il était en voie de prendre. Après avoir pendant le moyen âge affermé son sol, la monarchie française était maintenant en train d'affermir son administration. Cette administration féodalisée fut non seulement une menace pour la royauté, elle fut en outre une infortune pour le pays, les privilèges l'isolant du vrai peuple, de la bourgeoisie commerçante, des artisans et des cultivateurs. La comparaison avec la position de la bureaucratie envahissante de nos jours s'impose.

L'influence de la noblesse de cloche a été moins importante. Notons qu'à part Paris, les villes privilégiées se trouvent généralement en « pays de frontière », mais aux frontières du XVe siècle, qu'elles défendaient, soit contre les Anglais au sud-ouest, soit contre l'Empire vers la Somme. Ce sont là des anoblissements stratégiques.

Les anoblissements personnels ressemblent beaucoup à ceux que nous connaissons dans les pays environnants. Leur nombre précis échappe à notre connaissance précise, les registres de la Chambre des Comptes ayant péri par le feu en 1737. L'habitude des anoblis étant de prendre le nom d'une seigneurie, comment reconnaître, derrière le nom de sa terre, le roturier anobli cinq ou dix ans plus tôt? L'auteur voue des chapitres très complets à la diplomatie et à la procédure, il donne un catalogue de 183 anoblissements, suivi d'indications statistiques et financières du plus grand intérêt. Le nombre des anoblissements varie selon les besoins financiers du roi, de 0 à 32 par année. Le texte des lettres suit quelques modèles encore peu fixes; rarement le roi n'a parlé avec tant de franchise qu'en détaillant ici ses besoins: « comme pour subvenir, satisfaire et fournir aux grandes charges et affres que le Roy ... a à supporter. — Et d'autant que les principaulx nerfz de telle entreprise est l'argent ... — Qui pour la finance dudit anoblissement luy voudront bailler quelque somme de deniers raisonnable, selon leurs facultés! » D'ailleurs plus de deux tiers des lettres se rencontre en Normandie, province regorgeant de richesses et d'ambitieux, qui à cette époque, était, avec la Flandre, le pays le plus riche d'Europe.

Le dernier chapitre, sur la condition sociale des anoblis, montre d'après une série de procès les ennuis qu'eut un anobli de 1522, André Romain, seigneur de la Forêt, en faisant reconnaître son droit nouveau. Le fait que l'anoblissement du plus grand contribuable d'une commune pouvait faire doubler la taille à payer par chacun de ses ci-devant co-taillables, explique pourquoi l'anobli était en général fort mal vu des roturiers de son pays.

Souhaitons que le mémoire de M. Bloch serve de modèle à des travaux semblables dans d'autres pays et pour d'autres époques; ce n'est que sur la foi de pareilles recherches rigoureuses que les historiens pourront se faire une image un peu exacte d'un des phénomènes les plus difficiles et

les plus attrayants de l'histoire sociale, les fluctuations, vraies marées séculaires, de familles montant en degré social, s'éteignant après une ou deux générations d'hommes remarquables, ou se fondant dans les couches des classes gouvernantes d'un pays.

Baugy s. Clarens (Vaud).

D. L. Galbreath.

HENRI NAEF, *Bezanson Hugues, son ascendance et sa postérité, ses amis fribourgeois*. 239 p. et pl., Genève, in 8°, Librairie A. Jullien, 1934.

Extrait du Bulletin de la Société d'histoire et d'archéologie de Genève, tome V, livr. 5.

Comme le dit M. Naef lui-même, ce n'est pas ici une biographie de Bezanson Hugues. Ce sont des matériaux pour un monument que l'auteur espère voir ériger un jour à la mémoire du grand citoyen genevois. Plus d'un historien a rendu hommage à l'homme d'Etat dont le nom symbolise l'alliance de Genève avec les cantons suisses. Mais il manque encore une oeuvre d'ensemble digne d'un si grand souvenir. C'est avec l'espoir que quelqu'un répondra bientôt à cet appel du passé que M. Naef a voulu fixer quelques points essentiels concernant la personne de Bezanson Hugues, sa famille, ses relations fribourgeoises.

Des recherches minutieuses dans les Archives d'Etat de Genève, de Fribourg, de Berne, lui ont permis de mettre la main sur de nombreux documents inédits. Nous les trouvons transcrits, au plus près des textes originaux, dans le livre nommé en tête de ces lignes. Dans la présentation de ces pièces repose toute l'argumentation de l'auteur. Après avoir démontré l'origine germanique — peut-être strasbourgeoise — des pelletiers Anzo et Conrard Hugues, oncle et père de Bezanson, après avoir fait ressortir leur ascension rapide dans la vie genevoise sitôt qu'ils furent reçus à la bourgeoisie, l'auteur, grâce à une investigation heureuse dans les Registres du Conseil de Genève, parvient à déterminer l'année de la naissance de Bezanson Hugues demeurée jusqu'alors incertaine. Mort en 1532, il était né, non pas, comme l'avait supposé Galiffe, en 1490 ou 1491, mais en 1482 déjà. Une différence d'une dizaine d'années, ainsi que le prouve l'auteur, éclaire bien des points. On ne saurait résumer en quelques lignes ce qui suit. Il faut ouvrir l'ouvrage de M. Naef pour puiser dans la lecture même des documents transcrits le sentiment de cette vie passée dans l'action et dans une lutte souvent amère; il faut découvrir Bezanson dans sa propre correspondance et le suivre tantôt à Genève, tantôt dans le domaine qu'il s'est acquis à Pérolles, ou à Fribourg même, entouré d'amis de cette ville singulièrement dévoués à la cause genevoise.

A propos de ces amitiés fribourgeoises, M. Naef est amené à toucher une question fréquemment controversée: l'attitude de Bezanson Hugues à l'égard de la Réforme. On a souvent été tenté d'assimiler les Eidguenots aux partisans de la Réforme. Si ce fut juste pour beaucoup, il est intéressant d'entendre M. Naef affirmer que Bezanson, le chef du parti, demeura ferme-

ment attaché aux convictions de ses pères. Cela explique sans doute en partie l'oubli dans lequel ses concitoyens le laissèrent tomber lorsqu'ils purent se passer de ses services. Dans des pages fort intéressantes M. Naef montre le destin étrange de ce héros relégué à l'écart par la cité même à laquelle il venait de rendre la vie. Enfin nous assistons, après la mort de Bezanson Hugues, au triste sort de sa famille qui peu à peu sombre dans une confusion de procès et de difficultés. Impuissants à défendre leurs droits contre la cité hostile, sa femme et ses enfants voient successivement leur échapper terres et fortune. Le chanoine Conrard Hugues prend part à la guerre peneysanne dans les rangs ennemis des Réformés. Son frère Denis cause scandale dans la ville par son opposition aux nouvelles règles de vie austère. Ce sont là les fils de Bezanson Hugues — et c'est là la République qui lui doit le jour.

Genève.

Denise Werner.

A. DE SAINT-LÉGER et PHILIPPE SAGNAC; *La prépondérance française. Louis XIV (1661—1715)*. Peuples et civilisations. Histoire générale publiée sous la direction de Louis Halphen et Philippe Sagnac, t. X. Paris, Alcan. 1935. 564 p. in 8°.

Au contraire d'autres histoires universelles, dont la publication n'avance que lentement, cette collection se complète avec une rapidité qui est tout à l'éloge de ses directeurs et de leurs collaborateurs. Après le volume consacré à la prépondérance espagnole, voici le suivant, intitulé: la prépondérance française, expression juste puisqu'il contient l'histoire du règne personnel de Louis XIV.

C'est une histoire générale cependant, car ni l'Europe du Nord, ni l'Orient, ni l'Amérique ne sont oubliés. Mais, comme il est naturel, le conflit plus que demi-séculaire qui met aux prises la France avec l'Europe presque entière occupe la plus grande place. Les auteurs ne négligent pas de montrer l'affaiblissement de la Suède, l'apparition des monarchies prussienne et russe l'expansion de l'Autriche en Orient; mais, quelque importance que ces phénomènes aient eue par la suite, leurs conséquences ne se font point encore sentir et, en face des événements qui se passent en Occident, il est raisonnable qu'ils passent au second rang.

Les faits économiques, le mouvement intellectuel, religieux, artistique sont étudiés parallèlement aux phénomènes politiques; une analyse très fine de l'évolution des idées scientifiques et politiques accompagne le récit des événements, essai de synthèse qui est une réussite.

Ecrit par des Français sur un sujet où la France joue le premier rôle, cet ouvrage est exempt de toute préoccupation nationaliste; il faut rendre hommage à la parfaite équité qui anime les auteurs; ils ont voulu faire, et ils n'ont fait oeuvre que de savants. Sans doute, l'histoire de la France et celle des pays qui ont été de plus près en contact avec elle leur est plus familière; qui s'en étonnerait? En particulier, ils ne paraissent

pas avoir très bien compris l'attitude des cantons suisses en face du Refuge, au lendemain de la révocation de l'Edit de Nantes. Il n'est pas exact de dire, comme ils le font à la page 306, que, si peu de huguenots se sont établis dans « les cantons alémaniques », c'est parce que ceux-ci n'avaient « guère de sympathie pour les Français ». C'est bien plutôt parce que le régime économique (corporations fermées) de la plupart des villes évangéliques ne comportait pas l'admission de nouveaux venus en grand nombre. De même, c'est une erreur que de parler des « dispositions peu bienveillantes du gouvernement aristocratique » de Berne (p. 311). Au contraire, celui-ci n'aurait pas demandé mieux que d'enrichir le pays par le moyen des réfugiés; mais ses sujets vaudois¹, après avoir accueilli et secouru avec une charité inépuisable leurs coreligionnaires persécutés, ne voulurent pas, malgré le gouvernement, les laisser s'établir au milieu d'eux, par crainte de la concurrence qu'ils auraient pu leur faire. Ce sont là erreurs vénielles: les plus savants des hommes ne peuvent tout savoir. Et c'est peut-être là un des dangers de ces histoires générales.

Ce devait être une très grosse difficulté que de faire rentrer dans 500 pages tant de choses. Les auteurs y ont réussi; le tout est bien équilibré et l'on ne se sent pas la nécessité de faire bref. Peut-être pourrait-on reprocher aux auteurs d'avoir, parfois, employé le ton des prophètes qui parlent *post eventum* et d'avoir annoncé dans tel incident ou dans telle attitude la cause nécessaire et suffisante des événements postérieurs, alors qu'il y a, en histoire, tant d'accidents possibles! Cette époque est précisément une de celles qui montrent quel rôle joue le hasard. La naissance ou la mort d'un enfant (prince de Galles, prince électoral de Bavière) n'ont-elles pas changé le cours des choses?

Lausanne.

Charles Gilliard.

EDUARD FEER: *Die Familie Feer in Luzern und im Aargau 1331—1934*. Für die Familie als Manuskript gedruckt. (O. O. u. J.). 327 S.

« Die Familie ist der natürliche und einzig sichere Träger von Kultur und Gesittung » (S. 10). Dieser Satz erhält eben eine überraschende Bestätigung: Rußland, das die Lockerung und Auflösung der Familie zu Gunsten der staatlichen Allmacht durchgeführt hat, kehrt nach kurzem Ausfluge in diese Wildnis wieder zur Festigung der Familie, im Interesse des Staates und der Gesittung, zurück.

Aber der Begriff der Familie umfaßt nicht bloß den Kreis der gleichzeitig Lebenden, es gehört dazu die Verbundenheit mit den Vorangegangenen. Freilich ist die Kenntnis der Vorfahren durchschnittlich auffallend eng begrenzt; sie reicht in der Regel nur bis zu den Großeltern und zwar nur dann, wenn man sie noch erlebt hat. Man hat mit der Gegenwart genug

¹ Le « canton de Vaud » n'existe pas à cette époque. — Les auteurs de l'index ont confondu les Vaudois de notre pays avec les Vaudois du Piémont.

zu tun und läßt die Vergangenheit auf sich beruhen, wenn sie sich nicht aus irgend einem Grunde aufdrängt.

Doch von diesem Durchschnitt heben sich immer Familien ab, von deren Vorfahren man wußte, weil sie sich ausgezeichnet hatten. Das ist der ursprüngliche Sinn des Wortes Adel. «König» ist der Mann von Geschlecht (Kuninc von Kuni, Geschlecht). Lateinisch nobilis ist stammverwandt mit nosco, ich kenne. Hidalgo, die Bezeichnung für den spanischen Edelmann, bedeutet Sohn von Einem, nämlich von einem allgemein Bekannten (hi = hijo = filius, d'algo = alicujus).

Unser historisches Zeitalter hat auch in den bürgerlichen Familien den Sinn für die Zusammenhänge mit der Vergangenheit geweckt oder doch gestärkt; man möchte auch hier erfahren, woher man geworden ist, wobei sogenannter Ahnenstolz durchaus keine Rolle zu spielen braucht.

Das vorliegende Buch ist ein ganz vorzügliches Beispiel einer Familiengeschichte. Dies gilt sowohl für den Gegenstand der Darstellung wie für die Darstellung selbst. Zwar ist es als Manuskript für die Familie gedruckt, aber seiner Bedeutung entspricht es, wenn die Öffentlichkeit von ihm gebührende Kenntnis nimmt. Ist es an sich nicht etwas Alltägliches, wenn eine unserer schweizerischen Bürgerfamilien über sechs Jahrhunderte verfolgt werden kann, so vollends nicht, wenn sie, wie hier, in ihren bedeutenden Gliedern den Ablauf unserer wirtschaftlichen, politischen, religiösen Geschichte darstellt und schließlich in der modernen Wissenschaft mündet.

Hier liegt für uns (neben manchen wertvollen biographischen Einzelschilderungen) die entscheidende Bedeutung des Buches. Die Reichhaltigkeit dieser Beziehungen kann hier leider nur mit Stichworten angedeutet werden:

Im Anfang: Bedienung der Fähre über die Reuß bei Nieder-Eschenbach (daher der Familienname, lange in verschiedener Schreibung, bis sich im 18. Jahrhundert die jetzige Form festlegt); dann Übergang ins Luzerner Bürgertum und Umstellung auf die Längsfahrt auf der Reuß in Verbindung mit Handel, der in der Folge mit reichem Gewinn über den Gotthard bis Mailand ausgedehnt wird; Adelung durch Mathias Corvinus; Eintritt in das städtische Regiment, Übernahme von Ämtern, Ratsstellen, mehrfach der Schultheißenwürde; starker Anteil an den politischen und kriegerischen Angelegenheiten der Eidgenossenschaft; vom 16. Jahrhundert an Besetzung zahlreicher Offiziersstellen in französischen und spanischen, auch päpstlichen und venetianischen Diensten; Anteil an der Ausbildung der Aristokratie, Errichtung von Junkerherrschaften; daneben nicht wenige Eintritte in Stifter und Klöster, in die Orden der Kapuziner und der Jesuiten. Allmähiges Erlöschen des Geschlechtes in Luzern im 18. Jahrhundert, indessen es schon seit dem 16. Jahrhundert in Bern weitergeführt wird, natürlich der Reformation zugehörig, mit Handwerkern, Geistlichen, auch Ratsherren. Der schwache Strom versiegt hier, wird aber nach Brugg weitergeleitet und weitergenährt: tüchtige Bürgerleute in angesehenen Stellungen. Der letzte

Feer in Brugg, Jakob Emanuel, Träger revolutionärer Ideen und Führer, wird Vertreter der Helvetik als Regierungsstatthalter im Aargau; er wird Bürger von Aarau und gibt hier der Familie neuen Aufschwung, sowohl der Zahl als der Bedeutung nach; ihm entstammen der hervorragende, weitgeschätzte Volks- und Finanzwirtschafter Carl Feer-Herzog und der ebenfalls zu europäischem Rufe gelangte Kinderarzt Prof. Emil Feer (der Vater des Verfassers). Aber schon vor 1900 beginnt die Abwanderung von Gliedern der Familie über die Grenzen des Kantons, der Schweiz, Europas hinaus, und auf dem Familiensitz in Aarau, dem Feergut, das nunmehr über ein Jahrhundert im Besitze der Familie ist, lebt als letzte Vertreterin noch die Tochter Carl Feer-Herzogs.

In dieser Familiengeschichte gibt es nun, wenigstens anscheinend, eine Bruchstelle: Der Zusammenhang der Berner Feeren mit denen von Luzern ist nicht aktenmäßig erwiesen. Noch im histor.-biogr. Lexikon der Schweiz, Bd. III 1926, werden die beiden Familien getrennt von zwei verschiedenen Bearbeitern behandelt. Der Verfasser des Artikels über die Berner Feer (der Verfasser der vorliegenden Familiengeschichte) weist nur vorsichtig auf die Möglichkeit des Zusammenhangs hin. Hier, in der Familiengeschichte gedenkt er ihn, gestützt auf Indizien, nachzuweisen. Die von ihm vorgebrachten Argumente begründen in der Tat eine hohe Wahrscheinlichkeit und dürften schwer zu entkräften sein. Sollte dies doch noch geschehen — der Verfasser ist aber seiner Sache ganz gewiß — so würde er sich bescheiden, wenigstens der Lebensgeschichte einer interessanten (Luzerner-) Familie seines Namens nachgegangen zu sein.

Mit Ausnahme weniger gelegentlicher Anspielungen wird in dieser Familiengeschichte die Frage der Vererbung irgendwelcher Eigenschaften nicht erörtert; mit Recht. Einmal beklagt der Verfasser selbst, daß von so vielen mit Namen Aufgeführten nichts Persönliches überliefert ist; sodann ist lange nicht das ganze « Einzugsgebiet » erschlossen, wiewohl der Verfasser Sorge trägt, wo immer möglich die Eltern der eingeheirateten Frauen zu nennen; und endlich bieten ja die Vererbungstheorien des Problematischen noch genug.

Porträts und die (unerläßlichen) Stammtafeln fehlen, da sie einem folgenden Bande zgedacht sind.

Es war eine große Arbeit, das äußerst umfangreiche, zum Teil weit abliegende Material zusammenzubringen; nicht minder groß die Aufgabe, den Stoff zu sichten und zu gestalten. Aber das Buch, das dabei entstanden ist, läßt diese Mühewaltung nicht erkennen; es ist sehr lesbar, sehr interessant und instruktiv.

[Kleine Versehen: S. 163 und 221: V. D. M. = Verbi divini minister, nicht magister; S. 165: Friedrich III., nicht VI.; S. 178: accipiunt; S. 188: Kurfürsten von Hannover, nicht Könige; S. 244 oben: 1813 nicht 1817; S. 256 unten: Keller hat nur einen kurzen Satz aus Feers sechs Brückengedichten abgedruckt.]

Aarau.

Ernst Zschokke.

Dr. jur. KARL SIEGFRIED BADER, *Das badisch-fürstenbergische Kondominat im Prechtal*. I. Heft der Beiträge zur oberrhein. Rechts- und Verfassungsgeschichte. 1934. Jos. Waibel. Freiburg i. B. 179 Seiten. RM. 6.—.

Der Verfasser hat sich durch seine Untersuchungen über das Schiedsverfahren in Schwaben (1929), über « Vorsprecher und Anwalt in den fürstenbergischen Gerichtsordnungen » (1931), über den « schwäbischen Untergang » (1933, besprochen in dieser Zeitschrift XIV., S. 377) und über die « Entwicklung und Verbreitung der mittelalterlichen Schiedsidee in Südwestdeutschland und in der Schweiz » (in der Z. f. schweiz. R. 54. 1935) Anerkennung als tüchtiger Rechtshistoriker erworben. In der vorliegenden Arbeit stellt er das Recht der « gemeinen Herrschaft » dar, welche Baden und Fürstenberg über das Prechtal ausübten. Nach einer Übersicht über die « Kondominate », die er als staatsrechtliche Herrschaftsgemeinschaften zu gesamter Hand erklärt, behandelt der Verfasser Ursprung (1409) und Ausbildung dieser Herrschaftsform im Prechtal, welche bis 1810 bestand; ihr Gebiet, ihre Rechtsnatur, ihre Rechtsverhältnisse; unter den Rechten der Herrschaft wird, sozusagen als Kernstück, die Entstehung der Landeshoheit erörtert; Verfasser mißt dem Erwerb der Hochgerichtsbarkeit hierbei den größten, der Grundherrschaft keinen Einfluß zu; andererseits betont er richtig, daß alle Theorien scheitern müssen, welche allgemein die Landeshoheit auf eine einzelne bestimmte Erscheinung des hochmittelalterlichen Verfassungslebens zurückführen wollen (S. 18). Daß « Zwing und Bann » aber zum « Inbegriff der dörflichen Ordnungsgewalt » erklärt wird (S. 88), halte ich, wie schon anderwärts gesagt, für unrichtig (vgl. diese Zeitschr. XIV. S. 379). Interessant ist, wie die Herrschaftsgemeinschaft die Glaubensfreiheit unter Reformierten und Katholiken im Prechtal schon seit dem 16. Jahrhundert herstellt. Auch für den schweizerischen Leser bildet die Schrift Baders wegen der Parallelen, die sich zwischen den Zuständen im Prechtal und schweizerischen Verhältnissen ergeben, mannigfache Anregung und Belehrung.

Bern.

Hermann Rennefahrt.

WILLI FRIES: *Architekt Wilhelm Waser, Zürich, 1811—1866*. Zürich, Orell Füßli-Verlag 1933. 183 S.

Der Verfasser — selbst Abkömmling aus Waser'schem Geschlecht — zeichnet das Bild des Zürcher Architekten, wie ein spätgotischer Altmeister des Silberstiftes es tun würde: Liebevoll auf jedes kleinste Detail eintretend, und doch auf die Rundung des Ganzen bedacht.

Wasers Weg war hart, aber gerade: Ein schönes Beispiel, wie Tüchtigkeit sich aus drückend engen Verhältnissen emporarbeitet. — Den fürs Zeichnen so begabten Waisenhauszögling gibt man zu einem Baumeister in 4 jährige Lehre, in der er sich wertvolle, praktische Kenntnisse erwirbt. Strebsam und talentiert wie er ist, erreicht er, daß man ihm die Mittel zum

akademischen Studium des Architektenberufes vorstreckt. Drei reiche, arbeitsvolle Jahre folgen. Er ist an der Münchner Akademie Schüler der großen Klassizisten Gärtner und Ziebland, und bildet an ihnen und auf anschließenden Reisen durch Wien, Prag, Berlin, Hamburg, seinen eigenen Stil zu schöner Einfachheit und rein klingenden Proportionen heran. Die damals entstandenen Skizzen und Tagebücher zeugen beredt von dem rastlosen Eifer, mit dem er — immer aufs Ganze gerichtet — sich alles praktisch und theoretisch für seinen Beruf Wissenswerte anzueignen suchte.

In die Vaterstadt zurückgekehrt, legt er der Regierung in den 1840er Jahren große, weitschauende Projekte für eine Sihlverlegung und den Ausbau des Limmatquais vor. Er stößt auf Kleinmut, Miskennung und Quertreibereien. Verbittert zieht er sich von den öffentlichen Bauaufgaben zurück und widmet seine Kräfte nun ausschließlich zahlreichen Bauten für den Mittelstand. Die Gewerbetreibenden speziell wußten seine Fähigkeit, auch in schwierigen Lagen eine zweckmäßige, solide Baulösung zu finden, zu schätzen.

Im heutigen Stadtbild Zürichs ist er wohl am sympathischsten im Haus zum „Brotkorb“ am Anfang des Limmatquais, und in den „Münsterhäusern“ vertreten. Auch auswärts war er hochgeschätzt. So baute er besonders viel in Horgen. Auf seine Pläne geht ferner das Frauenkloster Gubel zurück.

Der Stadt, die seine besten Absichten verkannt hat, hinterließ Wilhelm Waser bei seinem Tod anno 1866 ein eigentümliches Legat: 75 000 Fr., die aber erst nach 150 Jahren « zur Verbesserung und Verschönerung der Stadt » verwendet werden dürfen. Dann werden es viele Millionen sein. Hoffen wir, daß dann auch der Architekt da sei, der sie im Sinne des Toten großzügig städtebaulich anzulegen weiß. —

Kilchberg b. Zürich.

Ilse Futterer.

Die neue Schweiz in Bildern. Ein Bilderbuch zur Schweizergeschichte von 1798 bis zur Gegenwart. Herausgegeben von E. A. GESSLER. Zürich, Orell Füssli, 1935. XIII + S. 297—468.

Das Bürgerhaus in der Schweiz (La maison bourgeoise en Suisse). XXVe volume: Canton de Vaud (Ile partie). Zürich, Orell Füssli 1933. CXII Seiten Text, 116 Tafeln.

Das Bürgerhaus in der Schweiz. (La casa borghese nella Svizzera). XXVI volume: Cantone Ticino, Ia parte: Il Sottoceneri. Zürich Orell Füssli 1934. LXXII Seiten Text, 157 Tafeln.

Jahresberichte für Deutsche Geschichte. 8. Jahrgang 1932. Unter redaktioneller Mitarbeit von PAUL SATTLER hg. von ALBERT BRACKMANN und FRITZ HARTUNG. Leipzig, K. F. Köhler, 1934. XVI + 778 S.

CARL MOSER-NEF, *Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen. Geschichte ihrer Verfassung und staatsrechtlichen Entwicklung.* 3. und 4. Band. Zürich, Orell Füssli 1934. S. 771—1330.

Zu seiner 1932 erschienenen Bilderreihe (vgl. diese Zeitschrift 1933, S. 513) liefert Gessler den Abschluß unter dem Titel: « Die neue Schweiz

in Bildern»; von 1798 bis zur Gegenwart. Die Bilder sind mit der gleichen Sachkenntnis ausgewählt wie im ersten Bande und es kann, was die grundsätzliche Seite des Unternehmens betrifft, auf die frühere Anzeige verwiesen werden. Der Band enthält das Gesamtregister über beide Teile.

Ein weiterer Band des *Bürgerhauses in der Schweiz* (herausgegeben vom Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein) behandelt das *Waadtländer Mittelland*, die jurassische und die alpine Zone des Kantons Waadt. Der klare Text von Architekt F. Gilliard gibt die dokumentarische Geschichte der einzelnen Objekte. Das Gesamtregister erschließt die beiden *Waadtländerbände* (vgl. Anzeige in dieser Zeitschrift 1931, S. 263). Von den Munizipalstädten sind behandelt Orbe, Romainmôtier, Yverdon, Grandson, Echallens, Moudon, Payerne und Avenches.

Vom Kanton Tessin ist der 1. Teil des *Bürgerhauses*, umfassend das Sottoceneri, erschienen. Francesco Chiesa hat die Einleitung und den Text zu den einzelnen Objekten verfaßt; in einer kurzen Zusammenfassung wird der Charakter der beiden Landschaften Mendrisiotto und Luganese umrissen. Der erstaunliche Reichtum der italienischen Schweiz an bürgerlichen Baudenkmälern kommt hier zur Geltung und in den zahlreichen zeichnerischen Aufnahmen neben der Photographie breitet sich das Kunstgewerbe des Barock und Rokoko in verschwenderischer Fülle aus. Die Aufnahmen lagen in den Händen des vorstorbenen Prof. E. Propper und der beiden Tessiner Architekten A. Marazzi in Lugano und F. Cavadini in Locarno. — Der Tessiner- und der *Waadtländerband* sind eine eindrucksvolle Illustration unserer so vielseitigen Landesgeschichte.

Die *Jahresberichte für Deutsche Geschichte*, Jahrgang 1932, zeichnen sich durch die gleichen Vorzüge wie ihre Vorgänger aus. Für den schweizerischen Leser sind besonders die Abschnitte Oberrhein, Württemberg und Hohenzollern, Bayern, Nachbargebiete der deutschen Westgrenze, zu beachten. Das Kapitel über Österreich fehlt und soll im nächsten Bande nachgeholt werden. Um den Umfang des Werkes in mäßigen Grenzen zu halten, mußte das Sachregister geopfert werden; dagegen ist selbstverständlich das Autorenverzeichnis vorhanden. — Mit dem auf Ende 1935 fälligen Band sollen die Jahre 1933 und 1934 mit einem Male aufgeholt werden. In Zukunft werden demnach die Jahresberichte noch näher an das Erscheinungsjahr herangerückt, eine Leistung, die bei den heute für die Wissenschaft in Deutschland bestehenden Schwierigkeiten nicht hoch genug gewertet werden kann.

Mit einem dritten und einem vierten Bande schließt Moser-Nef seine Quellensammlung zur *stadt-st. gallischen Geschichte* ab (vgl. diese Zeitschrift 1932, S. 105). Der Stoff ist nach folgenden Gesichtspunkten gegliedert: Polizeiwesen, öffentliche Fürsorge, öffentliche Gebäude, Maß und Gewicht, Wehrwesen, Finanzwesen (inbegriffen Steuerwesen). Band IV enthält für die beiden letzten Bände das Register; das ganze Werk ist durchpaginiert und ergibt den starken Umfang von 1330 Seiten. Eine Anzahl

von trefflich gelungenen Aufnahmen von Handschriften, Siegeln, Münzen und Wappen ist beigegeben. Als Gesamtheit erscheint das Werk als eine sehr beachtenswerte Leistung: man möchte es als ein Mittelding zwischen Rechtsgeschichte und Rechtsquellensammlung bezeichnen. Das Wachsen und Werden der in Betracht fallenden städtischen Rechtsinstitute, wie der Verfasser sich ausdrückt, wird klar dargetan. Über die Methode: teils Quellenabdruck, teils Verarbeitung der Quellen, wird man geteilter Meinung sein können. Sicher ist, daß Mosers Werk in der vorliegenden Form eher in weitere Kreise der Gebildeten dringt, als wenn es sich um ein reines Quellenwerk handeln würde. Als einen Vorteil des Werkes betrachte ich insbesondere die Tatsache, daß der Verfasser Jurist ist und daß er seinem Stoffe als Kenner der Rechts- und Verfassungsgeschichte nachgegangen ist. Das Buch von Moser-Nef sei der Beachtung auch der Fachleute aufs wärmste empfohlen.

Zürich.

Anton Largiadèr.